

Stellungnahme

Grenzüberschreitende Dienstleistungen praxistauglich gestalten

10. Juli 2019

Seite 1

Einleitung

Der Europäische Binnenmarkt beruht auf vier Freiheiten: Er ermöglicht den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die in den europäischen Verträgen verankerten Grundprinzipien der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit gewährleisten die Mobilität von Unternehmen und Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union (EU). Das EU-Parlament hat im Mai 2018 mit großer Mehrheit die Reform der EU-Entsenderichtlinie verabschiedet. Danach sollen spätestens ab 2020 für entsandte Arbeitnehmer europaweit die gleichen Lohnbedingungen wie für einheimische Arbeitnehmer gelten.

Um Sozialdumping zu vermeiden, wurden bereits 1996 Schutzbestimmungen in die sogenannte Entsenderichtlinie aufgenommen, deren Durchführung im Jahr 2014 vereinheitlicht wurde. Die zulässige Dauer der Entsendung blieb in beiden Richtlinien unregelt. Gleichwohl erzeugt sie für die Unternehmen schon heute einen hohen bürokratischen Aufwand, der Entsendungen innerhalb des Unternehmens über Ländergrenzen hinweg unnötig erschwert. Bestes Beispiel sind Entsendungen nach Frankreich, bei denen Unternehmen schon heute aufwendige administrative Pflichten (z.B. einen undurchsichtigen Gesundheits-Check) erfüllen müssen. Nicht selten führen diese dazu, dass sich Unternehmen von einer Entsendung absehen und so Wertschöpfungspotenziale nicht realisieren können.

Auch das Mitführen einer sog. A1-Bescheinigung bei einer kurzen Dienstreise ist ein Hindernis, welches die Dienstleistungsfreiheit unverhältnismäßig einschränkt. Dienstreisen sollten generell ohne Bescheinigung möglich sein.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Christoph Busch
Bereichsleiter Arbeit & Innovation
T +49 30 27576-233
c.busch@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Dienstleistungsfreiheit gewährleisten

Seite 2|3

Bürokratische Hürden für Auslandsentsendungen beseitigen

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am selben Ort: Mit den nun auf europäischer Ebene beschlossenen Änderungen an der Entsenderichtlinie wird die Freizügigkeit innerhalb der EU weiter erschwert. Arbeitnehmer, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsendet werden, sollen schon vom ersten Tag an Anspruch auf die dortige Entlohnung erlangen, die gemäß nationalen Rechtsvorschriften und/oder für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen vorgeschrieben sind. Dahinter steckt das Prinzip: gleicher Lohn für gleiche Arbeit am selben Ort. Dies gilt jedoch nur, wenn sie günstiger für den Arbeitnehmer sind.

Nach 12 Monaten Entsendung (mit der Möglichkeit einer Ausweitung auf 18 Monate) muss sogar das gesamte Arbeitsrecht des Staates, in dem der Entsendete tätig ist, bis in alle Verästelungen angewandt werden. Derzeit ist das bis zu 3 Jahren möglich. Damit soll verhindert werden, dass Vorteile aus der nach wie vor unterschiedlichen Wirtschaftskraft und damit auch den unterschiedlichen Entgeltniveaus innerhalb der EU gezogen werden.

Es ist nun Aufgabe aller Mitgliedstaaten, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat nun zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Gesetze anzupassen.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass lediglich die in der Richtlinie festgeschriebenen Minimalstandards berücksichtigt werden und keine weiteren Verschärfungen vorgenommen werden.

Außerdem muss im Arbeitnehmer-Entsendegesetz sichergestellt werden, dass die Regelungen zur Entsendung in Deutschland erst ab einer Entsendedauer von sieben Tagen greifen.

Unsere Forderung: weniger und nicht mehr Bürokratie bei Dienstreisen in der EU

Für die Digitalbranche ist es essentiell, dass IT Spezialisten im Projektgeschäft bei den Kunden vor Ort eingesetzt werden können, unabhängig davon, wo der Kunde seinen Sitz hat oder produziert oder welchen Landes-Arbeitsvertrag die jeweiligen Mitarbeiter haben.

Bevor ein Arbeitnehmer entsendet werden kann, bedarf es umfangreicher zusätzlicher Prüfungs- und Meldepflichten in jedem Staat, in den entsendet wird. Wir sehen heute schon, wie bürokratisch die Meldepflichten bei Dienstreisen in die Schweiz und Frankreich sind und welche enormen Bußgelder drohen können. Wenn aber in Zukunft fast jeder dienstliche Auslandsaufenthalt – Dienstreisen, Seminarteilnahmen, Trainings – eine umfangreiche Bürokratie auslöst, dann ist das eine massive Behinderung der grenzüber-

Stellungnahme Dienstleistungsfreiheit gewährleisten

Seite 3|3

schreitenden Tätigkeit und der Freizügigkeit in der Europäischen Union. Das kann mit einer Bekämpfung von Sozialdumping nicht gemeint sein.

Vielmehr müssen die EU-Mitgliedstaaten – also auch Deutschland – die neue Entsenderichtlinie so umsetzen, dass die Freizügigkeit nicht unnötig erschwert. Dienstliche Reisen in EU-Mitgliedstaaten zum Zweck der Teilnahme an Meetings, Kongressen, Trainings- und Qualifikationsmaßnahmen können keinen Anspruch auf „das gleiche Entgelt“ auslösen, denn ein Dumping zu Lasten inländischer Arbeitnehmer droht in keinem Fall. EU-Auslandsaufenthalte dieser Art sollten in den jeweiligen Mitgliedstaaten auch keine aufwändigen Prüfungs- und Meldepflichten auslösen, um das „vergleichbare Entgelt“ feststellen zu können. Das geht am Sinn und Zweck der neuen Entsenderichtlinie – Verhinderung von Sozialdumping – meilenweit vorbei.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ein Grundpfeiler des europäischen Binnenmarkts. Gleichzeitig ist es erklärtes Ziel der Staatengemeinschaft, die Mobilität ihrer Bürger innerhalb Europas zu fördern. Sollten dienstliche Kurzaufenthalte im europäischen Ausland künftig durch neue bürokratische Auflagen erschwert werden, wird dieses Vorhaben ad absurdum geführt.

Wir fordern daher eine praktikable Umsetzung der Entsenderichtlinie in nationales Recht – und zwar in allen EU-Mitgliedsstaaten. Mit einem neuen Flickenteppich an Regelungen ist letztlich niemandem geholfen. Die Bundesregierung sollte sich im Rat der Europäischen Union daher dafür einzusetzen, dass die geplante Europäische Arbeitsbehörde auch darauf ausgerichtet wird, Entsendungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

Des Weiteren hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Revision der Verordnung 883/2004 Dienstreisen generell von dem Erfordernis einer A1-Bescheinigung ausgenommen werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.